

hat daher Jeder, dessen Anbringen, oder Ansuchen sich auf einen der unter den vorstehenden fünf Nummern bezeichneten Gegenstände bezieht, sich an das vorsitzende Mitglied der geordneten Departements, in dringenden Fällen aber an den Präses der Direction (Herrn Bürgermeister D Haupt) zu wenden. Arme und Hülfbedürftige aber, sie mögen zur Versorgung bereits eingezeichnet seyn, oder um Aufnahme in dieselbe ansuchen, oder auch nur auf einige Zeit und in besondern Fällen auf Beihülfe Anspruch machen, haben sich zunächst an den Pfleger des Bezirks zu wenden, in welchem sie wohnen. Um die eingezeichneten Armen in Hinsicht auf ihre Obliegenheiten nicht in Ungewißheit zu lassen, ist ihnen die erforderliche Anweisung durch die Direction zur Nachachtung zugestellt worden.

Die Erweiterung und Verbesserung der Waisenzu- pflege ist bereits vorbereitet und wird mit dem Eintritt des Octobers d. J. (1823) zur Ausführung gelangen. Die Pfleger und Pflegerinnen, welchen die Erziehung ganz- oder halbverwaiseter Kinder anvertraut wird, sind der Direction verantwortlich, und werden mit besonderer Instruction versehen.

Alle diese Veranstaltungen haben demnächst den Zweck, den Unfug des Bettelns auf den Straßen und in den Häusern abzustellen. In dieser Hinsicht sind mit allerhöchster Genehmigung 4 Polizeidiener angestellt worden, deren Dienstobliegenheiten nicht nur auf die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, auf die Abwendung der Störungen öffentlicher Wohlfahrt und auf die Aufrechthaltung städtischer Ordnungen gerichtet sind, sondern denen auch die Abwehrung und Aufgreifung fremder und einheimischer Bettler aller Art und jedes Alters zur Pflicht gemacht worden ist. Auch die Gassenmeister wurden in dieser Hinsicht mit einer neuen Instruction versehen.

Hierauf werden sämtliche Einwohner und Bürger Zittaus aufgefordert, die Thätigkeit der Polizeidiener weder durch unbefugte Einmischung, noch durch unzulässiges Almosen spenden an Bettler zu erschweren oder zu vereiteln, vielmehr jeden Armen, der sie um eine Gabe anspricht, an den Bezirksvorsteher oder Bezirkspfleger zu verweisen und ihren Wohlthätigkeits-